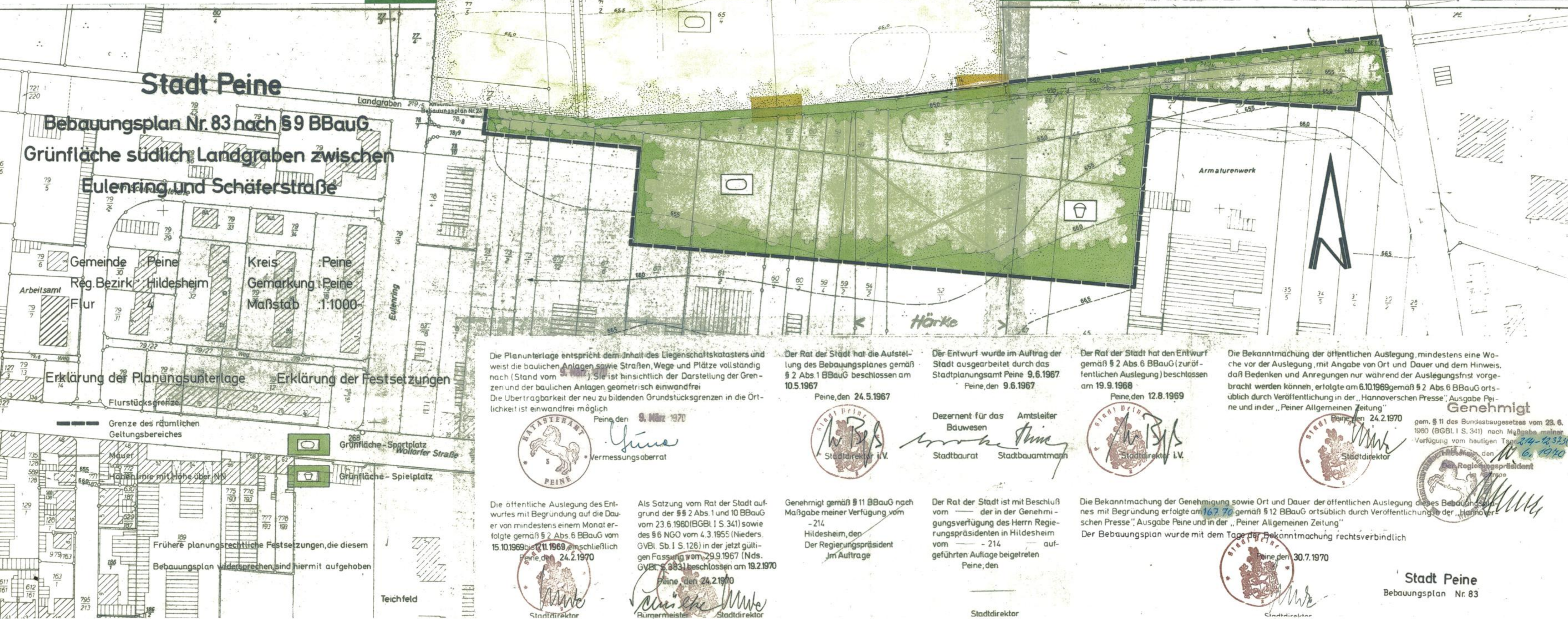


Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. 83 nach § 9 BBauG
Grünfläche südlich Landgraben zwischen
Eulenberg und Schäferstraße



Gemeinde Peine
 Reg. Bezirk Hildesheim
 Kreis Peine
 Gemarkung Peine
 Maßstab 1:1000

Erklärung der Planungsunterlage Erklärung der Festsetzungen

Flurstücksgrenze
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 Grünfläche - Sportplatz
 Grünfläche - Spielplatz
 Frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan widersprechen, sind hiermit aufgehoben
 Teichfeld



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 9. März 1970

 Vermessungsoberrat

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gemäß § 2 Abs 6 BBauG vom 15.10.1969 bis 11.11.1969, einschließlich Peine, den 24.2.1970


Als Satzung vom Rat der Stadt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.1955 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung vom 29.9.1967 (Nds. GVBl. S. 383) beschlossen am 19.2.1970

Peine, den 24.2.1970

 Bürgermeister

 Stadtdirektor

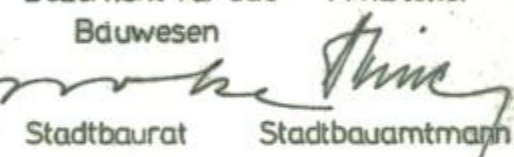
Der Rat der Stadt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 10.5.1967
 Peine, den 24.5.1967


 Stadtdirektor i.V.

Genehmigt gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom -214-
 Hildesheim, den
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrage

Peine, den 24.2.1970

 Stadtdirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt ausgearbeitet durch das Stadtplanungsamt Peine 9.6.1967
 Peine, den 9.6.1967

Dezernent für das Bauwesen
 Amtleiter

 Stadtbaurat Stadtbauamtmann

Der Rat der Stadt ist mit Beschluß vom ... der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom -214- aufgeführten Auflage beigetreten
 Peine, den


Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Entwurf gemäß § 2 Abs 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 19.9.1968
 Peine, den 12.8.1969


 Stadtdirektor i.V.

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 16.7.70 gemäß § 12 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Hannoverschen Presse“, Ausgabe Peine und in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“

Der Bebauungsplan wurde mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich

Peine, den 30.7.1970

 Stadtdirektor


 Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 6.10.1969 gemäß § 2 Abs 6 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Hannoverschen Presse“, Ausgabe Peine und in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“

Peine, den 24.2.1970

 Stadtdirektor

Genehmigt
 gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 28.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 214-233/69
 Hildesheim, den 6.10.1970
 Der Regierungspräsident
